

Merkblatt für unentgeltliche Bestattungen auf den Friedhöfen in Muri bei Bern

Die Richtlinien für eine unentgeltliche Bestattung bzw. Beisetzung sind im Art. 25 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Muri bei Bern geregelt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- > Die verstorbene Person hatte ihren letzten Wohnsitz in Muri bei Bern.
- > Die Aufbahrung und Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt in Muri bei Bern.
- > Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- > Die Angehörigen würden nachweislich durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.

Wer gilt als Angehörige?

Grundsätzlich haben die Angehörigen bzw. die Auftraggeber für die Beerdigungskosten aufzukommen. **Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, LebenspartnerInnen (in eingetragener Partnerschaft), Kinder und Eltern der verstorbenen Person.**

Wie wird der Nachweis erbracht?

Die **nahen Angehörigen** haben ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Beerdigungskosten einzureichen. Zudem haben sie zu beweisen, dass sie durch die Übernahme der Kosten in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würden. Der Nachweis ist von **allen nahen Angehörigen** durch die Einreichung einer Kopie ihrer aktuellen Steuererklärung zu erbringen. Gegebenenfalls werden weitere Belege verlangt.

Ausschlagung der Erbschaft

Die [Ausschlagungserklärung](#) muss durch alle betroffenen Personen (gesetzliche und eingesetzte Erben, nahe Verwandte etc.) innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todesfalls schriftlich erfolgen und ist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen.

Welche Leistungen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung übernommen?

Die Gebühren und Beiträge werden gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements und des Kostentarifs für die unentgeltlichen Bestattungen übernommen.

Wann erfolgt die Bewilligung des Gesuchs?

Die Bewilligung erfolgt durch den Bestattungs- und Erbschaftsdienst vorerst nur provisorisch. Erst wenn die Überprüfung der Voraussetzungen abgeschlossen und die Ausschlagungsfrist abgelaufen ist, ergeht ein definitiver Entscheid.

An wen ist das schriftliche Gesuch zu richten?

Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern
Thunstrasse 74
3074 Muri bei Bern

Bei Fragen erteilt Ihnen der Bestattungs- und Erbschaftsdienst gerne weitere Auskünfte,
Telefon 031 950 54 33 oder mailto: bestattungsdienst@muri-guemligen.ch